



GIOVANNI BUTTARELLI  
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Gilbert Gascard  
Direktor  
Exekutivagentur für die Forschung  
COV2 18/132  
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 19. Februar 2014  
GB/TS/sn/D(2014)0444 C 2013-0271  
Bitte richten Sie alle Schreiben an  
[edps@edps.europa.eu](mailto:edps@edps.europa.eu)

**Betr.: Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge**

Sehr geehrter Herr Gascard,

ich nehme Bezug auf die Meldung zur Vorabkontrolle der Vergabe öffentlicher Aufträge, die vom Datenschutzbeauftragten (DSB) der Exekutivagentur für die Forschung (REA) am 11. März 2013 beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) eingereicht wurde.

Wir stellen fest, dass die meisten Aspekte des Vergabeverfahrens bei der REA im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>1</sup> („Verordnung“) stehen, so wie in den Leitlinien des EDSB für die Vergabe öffentlicher Aufträge<sup>2</sup> niedergelegt. Wir gehen daher nur auf bestehende Vorgehensweisen ein, die offensichtlich den Vorschriften nicht in vollem Umfang Genüge tun.

**1. Datenaufbewahrung.** Der Meldung ist zu entnehmen, dass in diesem Zusammenhang verarbeitete Daten nach der Unterzeichnung des betreffenden Vertrags auf der Grundlage der entsprechenden Bestimmungen der Gemeinsamen Aufbewahrungsliste der Europäischen Kommission<sup>3</sup> für einen bestimmten Zeitraum aufbewahrt werden, nämlich zehn Jahre bei erfolgreichen Bietern und fünf Jahre bei nicht erfolgreichen Bietern.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden,

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

<sup>2</sup> Leitlinien des EDSB vom 25. Juni 2013 für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, der Gewährung von Finanzmitteln sowie der Auswahl und dem Einsatz externer Sachverständiger (EDPS 2012-501).

<sup>3</sup> Gemeinsame Aufbewahrungsliste auf Kommissionsebene für die Akten der Europäischen Kommission – SEC (2007)970, angenommen am 4. Juli 2007 und am 17. Dezember 2012 als SEC(2012)713 überarbeitet, siehe hierin insbesondere die Punkte 7.1.4 und 12.6.1 von Anhang I.

erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht.

Der EDSB stellt fest, dass die Aufbewahrung der Akten nicht erfolgreicher Bieter für bis zu fünf Jahre nach der Unterzeichnung des entsprechenden Vertrags als für die Einlegung aller infrage kommenden Rechtsmittel erforderlich gelten kann.

Infrage stellt er allerdings die Notwendigkeit der bestehenden Frist für die Aufbewahrung der Daten erfolgreicher Bieter. So weist er insbesondere darauf hin, dass für die weitere Speicherung für Kontroll- und Auditzwecke den Fristen in Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe 2 und Artikel 48 Absatz 2 der Anwendungsbestimmungen für die Haushaltsordnung<sup>4</sup> zu entsprechen ist. Wir fordern die REA daher auf, die derzeitige Aufbewahrungsfrist auf sieben Jahre zu verkürzen.

Weiter sind wir der Auffassung, dass die Strafregisterauszüge nicht länger als zwei Jahre nach Unterzeichnung des betreffenden Vertrags aufbewahrt werden sollten.<sup>5</sup> Wir fordern die REA deshalb auf, diesen Aufbewahrungszeitraum für Auszüge in elektronischer Form festzulegen.

**2. Datenübermittlungen.** In diesem Zusammenhang verarbeitete personenbezogene Daten werden an die zuständigen Mitarbeiter der REA sowie an die Mitglieder von Eröffnungs- und Bewertungsausschüssen übermittelt. Externe Experten können als Mitglieder des Bewertungsausschusses an der Verarbeitung beteiligt sein. Alle Datenempfänger werden an ihre Verpflichtung erinnert, die erhaltenen Daten nicht für andere Zwecke zu verwenden als für den Zweck, für den sie übermittelt wurden.

Die Datenübermittlungen an die zuständigen Mitarbeiter innerhalb der Exekutivagentur können als erforderlich für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem betreffenden Vergabeverfahren gelten und entsprechen daher Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

Die Übermittlungen an die externen Mitglieder des Bewertungsausschusses sind vor dem Hintergrund von Artikel 8 und 9 der Verordnung zu beurteilen, d. h. danach, ob sie nationalen Rechtsvorschriften unterliegen, die gemäß der Richtlinie 94/56/EG<sup>6</sup> erlassen wurden, also danach, ob sie in der EU niedergelassen sind.

Die Übermittlungen an in der EU niedergelassene externe Empfänger können als für die Wahrnehmung der Bewertungsaufgabe im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß Artikel 8 Buchstabe a der Verordnung erforderlich gehalten werden, während die Übermittlungen an nicht in der EU niedergelassene Sachverständige gemäß Artikel 9 Absatz 6 Buchstabe b der Verordnung als zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Antrag der betroffenen Person erforderlich angesehen werden können.

Die Bieter sollten auf jeden Fall in einer frühen Phase des Verfahrens über die mögliche Verarbeitung ihrer Daten durch nicht in der EU niedergelassene externe Sachverständige in Kenntnis gesetzt werden. Der EDSB fordert die REA daher auf, diese Information in die bestehenden Vorlagen für Aufforderungen zur Angebotsabgabe aufzunehmen.

---

<sup>4</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1268/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

<sup>5</sup> Siehe hierzu das Schreiben zur Aufbewahrung von Auszügen aus Strafregistern, das der EDSB am 12. März 2013 an die Führungsebenen aller Organe und Einrichtungen sandte (EDPS 2013-0482).

<sup>6</sup> Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr.

Zusammenfassend besteht nach Auffassung des EDSB kein Anlass zu der Annahme, dass gegen die Verordnung verstoßen wird, sofern die in dieser Stellungnahme formulierten Empfehlungen in vollem Umfang berücksichtigt werden. Die REA sollte insbesondere

- die derzeitige Aufbewahrungsfrist für die Akten erfolgreicher Bieter auf sieben Jahre ab Vertragsunterzeichnung verkürzen;
- für in elektronischem Format gespeicherte Strafregisterauszüge eine Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren festlegen;
- in der bestehenden Vorlage für Aufforderungen zur Angebotsabgabe über die mögliche Verarbeitung von Daten durch externe Experten informieren.

Die REA wird aufgefordert, den EDSB innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Stellungnahme über die Umsetzung dieser Empfehlungen zu unterrichten.

**(fall)**

Giovanni Buttarelli  
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter  
(gezeichnet)

Verteiler: Evangelos Tsavalopoulos, DSB